

Nutzung der KSV-Halle für den Trainingsbetrieb, Teil II

Stand: 29. April 2009

Diese Ergänzung zur Hallenordnung Teil I setzt voraus, dass der Nutzer/Verein im rechtmäßigen Besitz des sogenannte "Trainingsschlüssels" und damit planmäßig zugangsberechtigt ist. Für den Schulbetrieb gilt die Regelung sinngemäß.

Die ab dem 22. April 2005 veränderte Hallenordnung hat sich bewährt und wird so weitestgehend beibehalten. Die nachstehend aufgeführten Vereine erhalten den Hallenschlüssel GS 3 mit zusätzlich eingravierter Ziffer. Damit sind die **Verantwortlichen** der nachstehend aufgeführten Vereine zugangsberechtigt. Dies gilt nur während der planmäßigen oder zugeordneten Trainingszeiten/Schulzeiten. Für die Vergabe der Schulzeiten ist der Schulsportbeauftragte Lehrer, derzeit Herr Lars Ziervogel von Freiherr-vom-Stein-Schule, verantwortlich.

Zugangsberechtigte Vereine sind derzeit:

- **Kreihandballverband Neumünster (Auswahl), - SG WIFT Neumünster, - SC Gut Heil Neumünster,**
- **Kreisfußballverband Neumünster (Auswahl und Spielbetrieb im Winterhalbjahr)**

Mit der Übernahme des Schlüssels verpflichtet sich der jeweilige Verein die Hallenordnung Teil I (Stand: April 2009) und die hier aufgeführten Ergänzungen strikt einzuhalten. Die Verantwortung kann von den Vereinen nur an **volljährige** Trainer, Übungsleiter oder Betreuer übergeben werden. Das gilt sinngemäß für den Schulsportbetrieb.

Die Schlüsselordnung für den Punktspielbetrieb s. Teil I. Übernahme des Schlüssels beim Hausmeister wie bisher. Beim planmäßigen **Spielbetrieb und beim Spielbetrieb an Wochentagen** (z. B. verlegte Punktspiele, Turniere, Freundschaftsspiele oder bei anderen besonderen Vorhaben) wird die Übernahme wie bisher gehandhabt.

Ergänzend zur allgemeinen Hallenordnung sind zu beachten:

1. Die Übergabe des Schlüssels an verschiedene Trainer ist für den Trainingsbetrieb ist im **Verein** verbindlich zu regeln.
2. Der übernehmende Verein hat das **Hausrecht** vom Betreten der Sporthalle bis zum Verlassen des Verantwortlichen. Der Verantwortliche hat die Halle stets als erster zu betreten und als letzter zu verlassen. Beim Übergang bzw. bis zum Beginn der "neuen Verantwortung" durch den nachfolgenden Verein übernimmt dieser die Verantwortung mit Betreten der Spielfläche.
3. In der Übergangszeit bleibt jedoch der vorherige Verein für seinen Bereich (z. B Umkleide/Dusche) voll verantwortlich
4. Zugangsberechtigt während des Trainingsbetriebs sind nur die Vereinsangehörigen (keine Zuschauer). Für Schäden durch fremde Personen, auch im Zuschauer-, Umkleide- und Eingangsbereich haftet der verantwortliche Verein.
5. Die Haupteingangstür ist während des Trainingsbetriebs stets zu **verriegeln**. Der nachfolgende Verein muss seinen eigenen Schlüssel zu benutzen.
6. Folgt keine weitere Mannschaft ist die Halle zu **verschließen**.
7. Während des offiziellen Sommer-Ferienzeitraums bleibt die Halle grundsätzlich für den Trainingsbetrieb geschlossen. Anträge auf Ausnahmen für den zweiten Teil der Ferien (3 Wochen), müssen 14 Tage vor dem Ferienbeginn schriftlich dem KSV vorliegen. Für so genannte Trainingslager gelten die Anordnungen sinngemäß.
8. Jedes Trainingsspiel und jedes Spiel, das nicht im Spielplan erfasst ist dem KSV mit Gegner und dem geplanten Spieltermin zu melden.
9. Bei Verlust des Schlüssels wird die Erneuerung des Schlüssels oder ggf. des gesamten Schlüsselsystems dem Verein in Rechnung gestellt.
10. Die Kontrolle der Schlüssel wird einmal jährlich (April/Mai) vom Kreissportverband durchgeführt.
11. Die korrekte Nutzung der Halle wird durch Kreissportverband und vom Hausmeister regelmäßig kontrolliert.

Verstöße gegen die Hallenordnung werden mit Hallenverbot geahndet.

Diethard Lienke

Unterschrift/Datum des Verantwortlichen der Handballabteilung: _____
Personelle Änderungen sind dem Kreissportverband zu melden und damit ist die Unterschrift und das Datum zu erneuern.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins: _____